

Allgemeine Geschäftsbedingungen und allgemeine Regelungen für Beratungsleistungen

der

Michael Stadler – Consulting

Dipl.-Ing. Michael Stadler MBA

Wernhaldenstrasse 20, 70184 Stuttgart

(im nachfolgenden nur MS-Ing. genannt)

1. Geltungsbereich der AGB und allgemeinen Regelungen

1.1 Die Bestimmungen gelten für sämtliche Beratungsangebote der MS-Ing. und für sämtliche Verträge der MS-Ing. mit ihren Kunden unabhängig von Inhalt und Rechtsnatur der von der MS-Ing. angebotenen bzw. vertraglich übernommenen Beratungsleistungen.

1.2 Soweit Beratungsverträge oder -angebote der SH Progress Bestimmungen enthalten, die von den folgenden allgemeinen Regelungen abweichen, gehen die individuell angebotenen oder vereinbarten Vertragsregeln diesen allgemeinen Regelungen vor.

2. Vertragsgegenstand

2.1 Die Vertragsparteien vereinbaren die Zusammenarbeit gemäß der spezifischen, individualvertraglichen Vereinbarung.

3. Zustandekommen des Vertrages

3.1 Ein Vertrag mit der MS-Ing. kommt durch die Übermittlung der unterschriebenen Auftragsbestätigung oder des Auftragsangebots auf dem Postweg, per Fax oder per E-Mail zustande.

3.2 Der Gegenstand des Vertrages bzw. der genaue Leistungsumfang ist im Dienstleistungsangebot der MS-Ing. beschrieben.

4. Vertragsdauer, Vergütung und Zahlungen

4.1 Der Vertrag beginnt und endet zu den vereinbarten Zeitpunkten.

4.2 Sämtliche Zahlungen sind 14 Tage nach Rechnungsstellung ohne jeden Abzug fällig.

4.3 Ist der Auftraggeber mit dem Ausgleich fälliger Rechnungen in Verzug, so ist die MS-Ing. berechtigt, ihre Arbeit an dem Projekt einzustellen.

4.4 Außerordentliche Kosten, die der MS-Ing. auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers entstehen, werden zum Selbstkostenpreis berechnet.

4.5 Sämtliche Leistungen des Dienstleisters verstehen sich zuzüglich der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer in Höhe von derzeit 19 % (Stand 2023).

4.6 Firmenfahrzeug wird vom Kunden während der Vertragsdauer zur Verfügung gestellt und diesbezüglich alle Kosten übernommen.

5. Vorzeitige Vertragsbeendigung und Vergütung

5.1 Eine Kündigung vor Beginn des Vertrages ist nicht vorgesehen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses selbst. Eine ordentliche Kündigung nach Vertragsbeginn ist nur unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende möglich. Im Falle einer vorzeitigen Vertragsbeendigung hat der Auftraggeber die bis dahin erbrachten Leistungen sowie entstandene Aufwendungen zu vergüten.

6. Leistungsumfang

6.1 Die von der MS-Ing. zu erbringenden Leistungen umfassen in der Regel die detailliert aufgelisteten Aufgaben, gemäß dem Angebot MS-Ing. und dem vom Auftraggeber erteilten Auftrag.

6.2 Reisekostenregelung (bei externer Beratung)

Reisekosten (Fahrkosten, Übernachtung, Verpflegung) werden gemäß dem aktuellen Bundesreisekostengesetz erstattet, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist.

6.3 Die Parteien sind bemüht, nach bestem Wissen und Gewissen den Vertragspartner bei der Erbringung der jeweiligen Verpflichtung durch Überlassen von Informationen, Auskünften oder Erfahrungen zu unterstützen, um einen reibungslosen und effizienten Arbeitsablauf für beide Parteien zu gewährleisten.

6.4 Abschluß der Leistungen

Nach Abschluss der Beratungsleistung erstellt MS-Ing. eine Schlussabrechnung. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die erbrachten Leistungen unverzüglich zu prüfen und etwaige Einwendungen innerhalb von 10 Werktagen mitzuteilen. Erfolgt keine Rückmeldung, gilt die Leistung als abgenommen

7. Mitwirkungsobliegenheiten des Kunden

7.1 Um der MS-Ing. die gewünschte professionelle Arbeit zu ermöglichen, wird der Kunde die MS-Ing. zur geschäftlichen, organisatorischen, technischen und wettbewerblichen Situation seines Unternehmens möglichst umfassend informieren. Der Kunde wird insbesondere persönlich und, soweit erforderlich, auch durch seine Mitarbeiter in dem Projekt wie folgt mitarbeiten:

7.2 Sämtliche Fragen der MS-Ing. -Berater über die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse innerhalb des Kundenunternehmens und/oder der Kundengruppe werden möglichst vollständig, zutreffend und kurzfristig beantwortet; ebenso Fragen der MS-Ing. -Berater über die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse zwischen dem Kunden und seinen Geschäftspartnern und Wettbewerbern, soweit diese Verhältnisse dem Kunden und/oder seinen Führungskräften bekannt sind. Die MS-Ing. -Berater werden nur solche Fragen stellen, deren Beantwortung von Bedeutung für das Projekt sind.

7.3 Die MS-Ing. wird auch ungefragt und möglichst frühzeitig über neue Umstände informiert, die von Bedeutung für das Projekt sein könnten.

8. Leistungshindernisse, Verzug, Unmöglichkeit

8.1 Die MS-Ing. kommt mit ihren Leistungen nur in Verzug, wenn für diese bestimmte Fertigstellungstermine als Fixtermine vereinbart sind und die MS-Ing. die Verzögerung zu vertreten hat. Nicht zu vertreten hat die MS-Ing. beispielsweise einen unvorhersehbaren Ausfall des für das Projekt vorgesehenen Beraters der MS-Ing., höhere Gewalt und andere Ereignisse, die bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbar waren und der MS-Ing. die vereinbarte Leistung zumindest vorübergehend unmöglich machen oder unzumutbar erschweren. Der höheren Gewalt gleich stehen Streik, Aussperrung und ähnliche Umstände, von denen die MS-Ing. mittelbar oder unmittelbar betroffen ist, soweit nicht diese Maßnahmen rechtswidrig und von der MS-Ing. verursacht worden sind.

8.2 Sind die Leistungshindernisse vorübergehender Natur, so ist die MS-Ing. berechtigt, die Erfüllung ihrer Verpflichtung um die Dauer der Verhinderung und um eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Wird dagegen durch Hindernisse im Sinne von Abschnitt 8.1 die Leistung der MS-Ing. dauerhaft unmöglich, so wird die MS-Ing. von ihren Vertragsverpflichtungen frei.

9. Vertraulichkeit, Verschwiegenheitspflicht

10.1 Die MS-Ing. und ihre Partner werden alle von ihrem Auftraggeber im Rahmen der Zusammenarbeit erhaltenen Informationen über dessen Unternehmen strikt vertraulich behandeln, soweit sie nicht allgemein bekannt sind. Dasselbe gilt für Kenntnisse über unternehmensinterne Vorgänge ihrer Auftraggeber, die MS-Ing. anlässlich der Zusammenarbeit erlangt. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertrages fort.

10.2 Die MS-Ing. steht dafür ein, dass sie ihren Mitarbeitern und Partnern Vertraulichkeits- und Verschwiegenheitspflichten auferlegt hat, die den Regelungen des o. g. Abschnittes entsprechen.

10. Urheberrecht und Schutzrechte

Sämtliche Unterlagen und verwendete Computersoftware sind urheberrechtlich geschützt und dürfen ohne vorherige Zustimmung des Urheberrechtsinhabers nicht, auch nicht auszugsweise, vervielfältigt oder an Dritte weitergegeben werden.

Soweit die Vertragspartner in Geheimhaltungs- oder sonstigen Vereinbarungen Regelungen hinsichtlich aus der Zusammenarbeit entstehenden Schutzrechte treffen, werden diese Regelungen vorrangig berücksichtigt.

11. Gewährleistung, Haftung

11.1 Als Gewährleistung kann der Kunde zunächst nur kostenlose Nachbesserung verlangen. Wird nicht innerhalb angemessener Zeit nachgebessert oder schlägt die Nachbesserung fehl, so kann der Kunde Minderung oder Wandelung derjenigen Vertragsteile verlangen, die von dem Mangel betroffen sind.

11.2 MS-Ing. haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen.

11.3 Wenn und soweit etwaige Beratungsfehler und/oder etwaige Mängel eines von der MS-Ing. SH Progress erstellten Werkes darauf beruhen, dass der Kunde Mitwirkungsobliegenheiten nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt hat, ist die Haftung der MS-Ing. ausgeschlossen. Den Nachweis der vollständigen und rechtzeitigen Erfüllung aller Mitwirkungsobliegenheiten wird im Streitfall der Auftraggeber führen.

11.4 Für Schäden des Kunden haftet die MS-Ing. bei einfacher Fahrlässigkeit ihrer Organe oder Mitarbeiter nur, wenn und soweit die Schäden auf der Verletzung solcher Pflichten beruhen, deren Erfüllung zum Erreichen des Vertragszwecks unbedingt erforderlich ist. Im Übrigen haftet die MS-Ing. für Schäden aus Verzug, aus Unmöglichkeit der Leistung, aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsschluss oder aus unerlaubten Handlungen nur, wenn und soweit sie von der MS-Ing. vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

11.5 Die Haftung der MS-Ing. beschränkt sich auf solche Schäden, mit denen die MS-Ing. vernünftigerweise rechnen muss. Die Haftung ist der Höhe nach begrenzt auf maximal EUR 5.000 pro Schadensfall. Für Schäden haftet die MS-Ing. nur bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verursachung.

13. Allgemeine Geschäftsbedingungen von Auftraggebern

13.1 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers entfalten gegenüber MS-Ing. keine Wirkung, selbst wenn die MS-Ing. ihrem Einbezug nicht ausdrücklich widerspricht.

13.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder der Allgemeinen Vereinbarungen der MS-Ing. unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt das den Vertrag im Übrigen nicht. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Klausel gilt eine Regelung als vereinbart, die bei objektiver Betrachtung dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung möglichst nahekommt. In entsprechender Weise werden etwaige Vertragslücken geschlossen.

14. Gerichtsstand, Rechtswahl

14.1 Für die Geschäftsverbindung zwischen den Parteien gilt ausschließlich deutsches Recht.

14.2 Die Gerichtsstandvereinbarung gilt für Inlandskunden und Auslandskunden gleichermaßen.

14.3 Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Leistungen und Auseinandersetzungen ist ausschließlich der Sitz der MS-Ing..

15. Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen ungültig sein, so soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt werden. Dies gilt auch, wenn innerhalb einer Regelung ein Teil unwirksam, ein anderer Teil aber wirksam ist. Die jeweils unwirksame Bestimmung soll von den Parteien durch eine Regelung ersetzt werden, die den wirtschaftlichen Interessen der Vertragsparteien am nächsten kommt und die den übrigen vertraglichen Vereinbarungen nicht zuwiderläuft.

16. Datenschutz

MS-Ing. verpflichtet sich zur Einhaltung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der DSGVO. Personenbezogene Daten des Auftraggebers werden nur verarbeitet, soweit dies zur Erfüllung des Vertrages erforderlich ist. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nur mit ausdrücklicher Zustimmung oder bei gesetzlicher Verpflichtung.

. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses selbst.

6.3 Abschluß der Leistungen

Nach Abschluss der Beratungsleistung erstellt MS-Ing. eine Schlussabrechnung. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die erbrachten Leistungen unverzüglich zu prüfen und etwaige Einwendungen innerhalb von 10 Werktagen mitzuteilen. Erfolgt keine Rückmeldung, gilt die Leistung als abgenommen

5. Vorzeitige Vertragsbeendigung und Vergütung

5.1 Eine Kündigung vor Beginn des Vertrages ist nicht vorgesehen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses selbst. Eine ordentliche Kündigung nach Vertragsbeginn ist nur unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende möglich. Im Falle einer vorzeitigen Vertragsbeendigung hat der Auftraggeber die bis dahin erbrachten Leistungen sowie entstandene Aufwendungen zu vergüten.

6. Leistungsumfang

6.1 Die von der MS-Ing. zu erbringenden Leistungen umfassen in der Regel die detailliert aufgelisteten Aufgaben, gemäß dem Angebot MS-Ing. und dem vom Auftraggeber erteilten Auftrag.

6.2 Reisekostenregelung (bei externer Beratung)

Reisekosten (Fahrtkosten, Übernachtung, Verpflegung) werden gemäß dem aktuellen Bundesreisekostengesetz erstattet, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist.

6.3 Die Parteien sind bemüht, nach bestem Wissen und Gewissen den Vertragspartner bei der Erbringung der jeweiligen Verpflichtung durch Überlassen von Informationen, Auskünften oder Erfahrungen zu unterstützen, um einen reibungslosen und effizienten Arbeitsablauf für beide Parteien zu gewährleisten.

6.4 Abschluß der Leistungen

Nach Abschluss der Beratungsleistung erstellt MS-Ing. eine Schlussabrechnung. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die erbrachten Leistungen unverzüglich zu prüfen und etwaige Einwendungen innerhalb von 10 Werktagen mitzuteilen. Erfolgt keine Rückmeldung, gilt die Leistung als abgenommen